

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Anton Reinl
DW: 8572
a.reinl@lk-oe.at
GZ: II/1-1115/Rei-103

Frau
Dr. Susanne Janistyn-Novák
Parlamentsdirektion
1017 Wien

Per mail: daniela.prainer@parlament.gv.at

**Stellungnahme zum Antrag gem. § 27 GOG der Abg. Dr. Wittmann, Mag. Gerstl
betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen
(Informationsfreiheitsgesetz – IFG)** Wien, 15. Dezember 2015

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetz wie folgt
Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich eine stärkere Transparenz der öffentlichen Verwaltung. Von der vorliegenden Novelle sind nicht nur staatliche Einrichtungen sondern auch die wirtschaftlichen Aktivitäten von Personen und Unternehmen erfasst, deren Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse jedoch betroffen sein können.

Mit dem vorliegenden Gesetz kommt es in Verbindung mit dem neuen Artikel 22a B-VG zu einem Systemwechsel in der österreichischen Verwaltung. Die Amtsverschwiegenheit wird grundsätzlich abgeschafft. Stattdessen wird eine Informationsverpflichtung für die Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit sowie das Recht auf Zugang zu Informationen eingeführt.

Die finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen auskunftspflichtigen Einrichtungen werden nicht näher dargestellt. Inwiefern diese Systemänderung mit den Grundsätzen einer sparsamen Verwaltung vereinbar ist, wird hinterfragt, zumal kein Schutz vor mutwilligen Anfragen gegeben ist.

Spezielle Bemerkungen:

Ad § 2 und § 4:

Die gewählte Formulierung von „Informationen von allgemeinem Interesse“ erfasst jede amtliche bzw. unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich

2/3

bzw. Geschäftsbereich eines Organes bzw. einer Unternehmung gemäß § 1. Mit dieser Definition wäre nicht nur hoheitliches Handeln, sondern auch der gesamte Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung von der Informationspflicht betroffen.

Ad § 5 (Recht aus Zugang zu Informationen):

Sicherzustellen wäre, dass der Zugang zu Informationen nicht dazu verwendet werden darf, diverse Anfragen an auskunftspflichtige Stellen zu stellen, deren Ergebnisse dann wirtschaftlich vom Anfrager verwertet werden.

Ad § 6 (Geheimhaltung):

Die in § 6 Abs 1 Z 7 genannten Fälle der Verpflichtung zur Geheimhaltung gewähren in der vorgeschlagenen Fassung keinen ausreichenden Schutz zur Wahrung der „berechtigten Interessen eines anderen“. Aufgrund der Formulierung „überwiegenden berechtigten Interessen“ kommt es zu einer Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen. Am konkreten Beispiel eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sei aufgezeigt, dass es sich bei jenen Informationen, die sich für den einen als Naturdaten darstellen (öffentliches Interesse Umweltschutz), in Wahrheit um höchst sensible Wirtschafts- und Betriebsdaten für den Bewirtschafter handeln (Betriebsgröße, Holzvorrat etc).

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher die Streichung des Wortes „überwiegend“.

Ad § 10 (Betroffene Dritte):

Der Entwurf sieht vor, dass betroffene Dritte „nach Tunlichkeit“ vor der Erteilung der unter die Geheimhaltung fallenden Informationen zu hören sind.

Wie zu § 6 angemerkt, sieht die Landwirtschaftskammer Österreich diese Abwägungsgründe für zu weitgehend an. Der betroffene Dritte ist in jedem Fall zu hören und nicht „nach Tunlichkeit“. Weiters wäre dem betroffenen Dritten vor der Informationsweitergabe auch eine Möglichkeit zur Bekämpfung im Rechtswege zu gewähren.

Ad § 11 und § 12 (Gebühren):

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt, dass für einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides eine Gebühr zu entrichten ist.

Ad § 13 (Haftung):

Hier wird klargestellt, dass eine über die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes (AHG) hinausgehende Haftung nicht besteht. Da für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, der von diesem Gesetz ebenfalls erfasst ist, das AHG jedoch nicht zur Anwendung kommt,

3/3

wird hinterfragt, ob Schadenersatzansprüche bei der unzulässigen Weitergabe von Unternehmensdaten bestehen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich